

Dörfliches und Sächsisches.

Dresden, 9. Februar.

* Se. Majestät der König begab sich heute früh, begleitet von mehreren Herren, mit Sonderzug nach Klingenberg zur Hochwaldtagung auf Grillenburger Revier. Die Rückfahrt von dort wird in den Nachmittagstunden erfolgen. Abends 6 Uhr 30 Minuten findet beim Könige eine höhere Tafel statt, zu der nachstehende Herren mit Einladungen ausgesandt worden sind: Staatsminister Dr. Otto, Generale der Infanterie v. Neuber und v. Roos, russischer Ministerresident Baron v. Wolff, preußischer Generalleutnant v. Lange, Ministerialdirektoren Geh. Rote Kirch und Dr. Roscher, Ministerialrat im Ministerium des Königlichen Hauses Geh. Rat v. Baumann, Amtsbaumeister Geh. Rat v. Salza und Lichtenau, die Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht Biewer und Dr. Brenner, die Königlichen Kammerherren v. d. Decken auf Hof, v. Garlowitz-Kuckstein und v. Spörden aus Berbisdorf, Flügeladjutant des Fürsten Reuß j. L. Oberst Gräfmann, Geh. Regierungsrat Stechel, Oberforstinspektor Dr. Kohlschütter, Geh. Finanzrat Dr. Wohle, Geh. Kriegsrat Feine, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Henkel, Geh. Schulrat Dr. Kühl, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Abeler, Beamtenkommandeur Oberst v. Schönberg, Geh. Justizrat Wilsdorf, Divisionsrat Generalrat Dr. Haase, Geh. Oberrechnungsrat Dr. Richter, Beamtenkommandeur Oberstleutnant Brunner, Geh. Regierungsrat Heink und Geh. Finanzrat Schreiner.

* Die offizielle Bekanntgabe des Wahlergebnisses für Dresden-Alstadt fand heute mittags durch Oberbürgermeister Dr. Krebschmar im Rathaus statt. Von 50 422 Wahlberechtigten machten 45 596 von ihrem Stimmrecht Gebrauch. Von den abgegebenen Stimmen waren 34 ungültig, also 45 247 gültig. Es erhielten Vandalenrichter Dr. Heinze 24 639, Dr. Gragnauer 20 008 Stimmen, so daß Vandalenrichter Dr. Heinze gewählt ist. Gewählt haben rund 90 Prozent der Wahlberechtigten.

* An Herrn Dr. Le Mang als Vorsitzenden des Nationalliberalen Deutschen Reichsvereins gelangten auf die Mittteilung des günstigen Wahl-

Nationalliberaler Deutscher Reichsverein, an Händen des Herrn Dr. Le Mang. Der Wahlausgang in der sächsischen Hauptstadt reicht sich würdig den Siegen der nationalen Parteien im Sachsenlande an. Das frohe deutsche Vaterland blieb mit Stolz auf seine sächsischen Söhne. Reichsbundesträger Altvater Bülow.

Herrn Dr. Le Mang Herzlichen Dank! Freudlichen Glückwunsch! Dernburg.

* Die Dresdner Steuerverhältnisse im Jahre 1907. Das Ergebnis der Bürger- und Einwohnersteuer wird sich nach dem vorliegenden Entwurf des Haushaltplanes für 1907 auf 490 000 M. stellen, während der Ertrag dieser Steuer für 1906 mit 475 882 M. stand und dasjenige des Jahres 1905 auf 474 594 M. Das vorläufig festgestellte Soll der Bürger- und Einwohnersteuer ist von 589 000 M. im Jahre 1905 auf 554 867 M. im Jahre 1906, mithin um 15 207 M. gestiegen. Die Einnahme des Jahres 1905 an 474 594 M. ist um 12 Prozent dem Soll an 589 000 M. zurückgeblieben. Einzelnes Verhältnis für 1906 angenommen, ist eine Einnahme von 488 228 M. zu erwarten. Hier nach in Ausführung an den vorjährigen Voranschlag wird also mutmaßliches Ergebnis für 1907 der Betrag von rund 490 000 M. angenommen. Die Grundsteuer ist mit einem Ertrag von 720 000 M. in den diesjährigen Haushaltplan eingestellt. Im Jahre 1904 brachte dieselbe 710 008 M. und im Jahre 1905: 719 000 M. Eine Befreiung der Grundstücke und der Wohnungsmietzinsen steht immer noch in weiter Ferne. Wenn auch die Errichtung neuer Wohnhäuser erhebliche Einschränkung erfahren hat, so übersteigt doch das Angebot leerstehender Wohnungen die Nachfrage nach solchen noch bedeutend. Hier nach ist eine Erhöhung des gemeinen Wertes der nach § 145 des Nachtrages zur Gemeindeverordnung — nach dem tatsächlichen Ertrag des Vorjahrs — zu verlangen. Grundstücke ebensoviel zu erwarten, als eine Steigerung des gemeinen Wertes der bisher bebauten Grundstücke; eher steht zu befürchten, daß die vermindernde Nachfrage nach Bauland und fertigen Aufstellen deren gemeinsamen Wert herabdrücken wird. Ta jedoch trotzdem das Soll der Stadt-Grundsteuer für 1906 an 723 302 M. gegen das Vorjahr an 721 565 M. um 1737 M. geknüpft ist und Niederstottingen größerer Beträge durch Inflammations-Gutscheidungen nicht mehr in Aussicht stehen, restlosert sich die Einstellung von 720 000 M. nach dem Ergebnis des Jahres 1905 als mutmaßliches Ergebnis für 1907. Der Ertrag der Einkommensteuer ist für dieses Jahr um 44 000 M. höher als 1906, also auf 3621 200 M. gestiegen worden. Die Einnahmen betrugen im Jahre 1904: 4088 900 M. nach 32 Prozent der Jahressteuer und 1905: 4880 180 M. nach 30 Prozent der Jahressteuer. Bei der Aufstellung des Haushaltplanes für 1905 ist angenommen worden, daß 1 Prozent des Staats-Einkommensteuersols rund 80 000 M. Stadt-Einkommensteuer ergeben würden. Dieser Voranschlag ist nicht völlig erreicht worden. Das Soll der Stadt-Einkommensteuer für 1906 stellt sich nach vorläufiger Aufstellung bei der Erhebung von 44 Prozent auf 3851 80 M. auf 1 Prozent entfallen hier nach 37 331 M., das sind 2903 M. mehr wie 1905 484 626 M. Der Normalsteuerstab (100 Prozent der Staats-Einkommensteuer) ist von 8 503 414 M. im Jahre 1905 auf

8 750 575 M. im Jahre 1906, also um 247 161 M. gestiegen.

* Da die vier sächsischen Gaswerke in Meitz, Riesa, Böblitz und Trachenberge 24 Stunden bei regelrechten Betriebe zusammen 206 000 Kubikmeter Gas erzeugen können, die sich nur vorübergehend um etwa 5 Prozent steigern lassen, so reicht diese Gasmenge nicht mehr zur Deckung des Höchstbedarfs aus, da im letzten Dezember bereits bis zu 219 050 Kubikmeter Gas abgegeben worden sind. Während das Reichenberger Werk vollständig ausgebaut ist und in dieser Form eine Leistung von 98 000 Kubikmeter am Tage aufweist, fördert das Reichenberger Werk 100 000 Kubikmeter. Die Größe des verfügbaren Geländes würde in Meitz ausreichen, das Werk auf 240 000 Kubikmeter Tagesleistung erweitern zu können. Da der Bedarf aber erst im Jahre 1918 so anwachsen dürfte, daß diese Menge tatsächlich gebracht wird, so soll die Anlage zunächst auf eine tägliche Leistung von 100 000 Kubikmeter erweitert werden. Die Vergrößerung des Reichenberger Werkes, die den nächsten Zukunft zu erwartenden Bedarf decken soll, muß also bald in Angriff genommen werden. Erforderlich ist die Erweiterung der Anlagen zur Erzeugung und Reinigung des Gases, zur Aufbereitung und zum Verladen des Gases, sowie die Herstellung solcher Einrichtungen, die dem wirtschaftlichen Betrieb der vergrößerten Anlage dienen. Die Anordnung der Bauten ist so getroffen worden, daß durch die später vorzunehmende Erweiterung des Werkes auf die Gesamtleistung von 240 000 Kubikmeter Gas das Gesamtbild nicht gestört wird und der weitere Ausbau jederzeit ohne längere Betriebsstörungen bewirkt werden kann. Der Kostenaufwand stellt sich auf rund 4 150 000 Mark. Er soll mit 2 000 000 Mark aus der Anleihe gedeckt werden, während der größere Teil durch die Reserven deckung findet, die aus den Eritränen der Gaswerke regelmäßig für Erweiterungen und Erneuerungen zurückerlegt werden sind. Die Bauzeit für die Erweiterungsanlagen dürfte etwa drei Jahre betragen und somit 1909 abschließen.

* Zustände der Dresdner Ortskrankenkasse. Wie erinnerlich, sind unlängst die Versuche, auf die Beamtenschaft der Dresdner Ortskrankenkasse in sozialdemokratischer Richtung einzuführen, auch im Stadtverordneten-Kollegium zur Sprache gekommen. Vor allem hat Herr Oberbürgermeister Beutler in längeren Ausführungen den Standpunkt klar gelegt und damit die Berechtigung der gegen den Vorstand der Ortskrankenkasse erhobenen Vorwürfe erwiesen. Aus dieser Rede des Herrn Oberbürgermeisters, die übrigens den Wert der uns von Herrn Fräsdorf seinerzeit zugekennzeichneten Sinne erkennen läßt, geben wir nach dem jeweils im Amtsjahr erschienenen stenographischen Berichte folgende Stellen wieder: „Die Frage, inwieweit die Aufsichtsbehörde, der Rat, hier in dieser ganzen Angelegenheit einzutreten hat, ist an sich schon nicht ganz einfach zu beantworten. Es ist aber zweifellos, daß wir nach § 45 des Gesetzes über die Krankenkassen zuständig sind, sobald es sich um Handlungen des Krankenkassenvorstandes handelt, die mit dem Willen der Ortskrankenkasse zu tun haben. (Hört!) Wenn nun aber Gehalte bewilligt und Gehaltsbewilligungen von Bedingungen abhängig gemacht werden, so immerhin außerhalb der eigentlichen Sphäre der Ortskrankenkasse liegen, so ist es ganz zweifellos, daß die Aufsichtsbehörde hierüber zu sognosieren haben wird, sobald sie angerufen ist. Sie ist angerufen nicht bloß durch einzelne Beschwerden, sondern es ist auch von der Königlichen Kreishauptmannschaft an uns Verordnung ergangen, Erörterungen anzustellen und Bericht zu erfragen. Die Erörterung ist noch nicht vollständig abgeschlossen; die Entscheidung des Rates steht noch aus. Ich würde also heute noch schweigen können, aber gegen so ganz allgemeine Behauptungen, daß niemals irgendwelche politische Parteien einzutreten hätten, ist an sich schon nicht ganz einfach zu antworten. Es ist aber zweifellos, daß wir nach § 45 des Gesetzes über die Krankenkassen zuständig sind, sobald es sich um Handlungen des Krankenkassenvorstandes handelt, die mit dem Willen der Ortskrankenkasse zu tun haben. (Hört!) Wenn nun aber Gehalte bewilligt und Gehaltsbewilligungen von Bedingungen abhängig gemacht werden, so immerhin außerhalb der eigentlichen Sphäre der Ortskrankenkasse liegen, so ist es ganz zweifellos, daß die Aufsichtsbehörde hierüber zu sognosieren haben wird, sobald sie angerufen ist. Sie ist angerufen nicht bloß durch einzelne Beschwerden, sondern es ist auch von der Königlichen Kreishauptmannschaft an uns Verordnung ergangen, Erörterungen anzustellen und Bericht zu erfragen. Die Erörterung ist noch nicht vollständig abgeschlossen; die Entscheidung des Rates steht noch aus. Ich würde also heute noch schweigen können, aber gegen so ganz allgemeine Behauptungen, daß niemals irgendwelche politische Parteien einzutreten hätten, ist an sich schon nicht ganz einfach zu antworten. Es ist aber zweifellos, daß wir nach § 45 des Gesetzes über die Krankenkassen zuständig sind, sobald es sich um Handlungen des Krankenkassenvorstandes handelt, die mit dem Willen der Ortskrankenkasse zu tun haben. (Hört!) Wenn nun aber Gehalte bewilligt und Gehaltsbewilligungen von Bedingungen abhängig gemacht werden, so immerhin außerhalb der eigentlichen Sphäre der Ortskrankenkasse liegen, so ist es ganz zweifellos, daß die Aufsichtsbehörde hierüber zu sognosieren haben wird, sobald sie angerufen ist. Sie ist angerufen nicht bloß durch einzelne Beschwerden, sondern es ist auch von der Königlichen Kreishauptmannschaft an uns Verordnung ergangen, Erörterungen anzustellen und Bericht zu erfragen. Die Erörterung ist noch nicht vollständig abgeschlossen; die Entscheidung des Rates steht noch aus. Ich würde also heute noch schweigen können, aber gegen so ganz allgemeine Behauptungen, daß niemals irgendwelche politische Parteien einzutreten hätten, ist an sich schon nicht ganz einfach zu antworten. Es ist aber zweifellos, daß wir nach § 45 des Gesetzes über die Krankenkassen zuständig sind, sobald es sich um Handlungen des Krankenkassenvorstandes handelt, die mit dem Willen der Ortskrankenkasse zu tun haben. (Hört!) Wenn nun aber Gehalte bewilligt und Gehaltsbewilligungen von Bedingungen abhängig gemacht werden, so immerhin außerhalb der eigentlichen Sphäre der Ortskrankenkasse liegen, so ist es ganz zweifellos, daß die Aufsichtsbehörde hierüber zu sognosieren haben wird, sobald sie angerufen ist. Sie ist angerufen nicht bloß durch einzelne Beschwerden, sondern es ist auch von der Königlichen Kreishauptmannschaft an uns Verordnung ergangen, Erörterungen anzustellen und Bericht zu erfragen. Die Erörterung ist noch nicht vollständig abgeschlossen; die Entscheidung des Rates steht noch aus. Ich würde also heute noch schweigen können, aber gegen so ganz allgemeine Behauptungen, daß niemals irgendwelche politische Parteien einzutreten hätten, ist an sich schon nicht ganz einfach zu antworten. Es ist aber zweifellos, daß wir nach § 45 des Gesetzes über die Krankenkassen zuständig sind, sobald es sich um Handlungen des Krankenkassenvorstandes handelt, die mit dem Willen der Ortskrankenkasse zu tun haben. (Hört!) Wenn nun aber Gehalte bewilligt und Gehaltsbewilligungen von Bedingungen abhängig gemacht werden, so immerhin außerhalb der eigentlichen Sphäre der Ortskrankenkasse liegen, so ist es ganz zweifellos, daß die Aufsichtsbehörde hierüber zu sognosieren haben wird, sobald sie angerufen ist. Sie ist angerufen nicht bloß durch einzelne Beschwerden, sondern es ist auch von der Königlichen Kreishauptmannschaft an uns Verordnung ergangen, Erörterungen anzustellen und Bericht zu erfragen. Die Erörterung ist noch nicht vollständig abgeschlossen; die Entscheidung des Rates steht noch aus. Ich würde also heute noch schweigen können, aber gegen so ganz allgemeine Behauptungen, daß niemals irgendwelche politische Parteien einzutreten hätten, ist an sich schon nicht ganz einfach zu antworten. Es ist aber zweifellos, daß wir nach § 45 des Gesetzes über die Krankenkassen zuständig sind, sobald es sich um Handlungen des Krankenkassenvorstandes handelt, die mit dem Willen der Ortskrankenkasse zu tun haben. (Hört!) Wenn nun aber Gehalte bewilligt und Gehaltsbewilligungen von Bedingungen abhängig gemacht werden, so immerhin außerhalb der eigentlichen Sphäre der Ortskrankenkasse liegen, so ist es ganz zweifellos, daß die Aufsichtsbehörde hierüber zu sognosieren haben wird, sobald sie angerufen ist. Sie ist angerufen nicht bloß durch einzelne Beschwerden, sondern es ist auch von der Königlichen Kreishauptmannschaft an uns Verordnung ergangen, Erörterungen anzustellen und Bericht zu erfragen. Die Erörterung ist noch nicht vollständig abgeschlossen; die Entscheidung des Rates steht noch aus. Ich würde also heute noch schweigen können, aber gegen so ganz allgemeine Behauptungen, daß niemals irgendwelche politische Parteien einzutreten hätten, ist an sich schon nicht ganz einfach zu antworten. Es ist aber zweifellos, daß wir nach § 45 des Gesetzes über die Krankenkassen zuständig sind, sobald es sich um Handlungen des Krankenkassenvorstandes handelt, die mit dem Willen der Ortskrankenkasse zu tun haben. (Hört!) Wenn nun aber Gehalte bewilligt und Gehaltsbewilligungen von Bedingungen abhängig gemacht werden, so immerhin außerhalb der eigentlichen Sphäre der Ortskrankenkasse liegen, so ist es ganz zweifellos, daß die Aufsichtsbehörde hierüber zu sognosieren haben wird, sobald sie angerufen ist. Sie ist angerufen nicht bloß durch einzelne Beschwerden, sondern es ist auch von der Königlichen Kreishauptmannschaft an uns Verordnung ergangen, Erörterungen anzustellen und Bericht zu erfragen. Die Erörterung ist noch nicht vollständig abgeschlossen; die Entscheidung des Rates steht noch aus. Ich würde also heute noch schweigen können, aber gegen so ganz allgemeine Behauptungen, daß niemals irgendwelche politische Parteien einzutreten hätten, ist an sich schon nicht ganz einfach zu antworten. Es ist aber zweifellos, daß wir nach § 45 des Gesetzes über die Krankenkassen zuständig sind, sobald es sich um Handlungen des Krankenkassenvorstandes handelt, die mit dem Willen der Ortskrankenkasse zu tun haben. (Hört!) Wenn nun aber Gehalte bewilligt und Gehaltsbewilligungen von Bedingungen abhängig gemacht werden, so immerhin außerhalb der eigentlichen Sphäre der Ortskrankenkasse liegen, so ist es ganz zweifellos, daß die Aufsichtsbehörde hierüber zu sognosieren haben wird, sobald sie angerufen ist. Sie ist angerufen nicht bloß durch einzelne Beschwerden, sondern es ist auch von der Königlichen Kreishauptmannschaft an uns Verordnung ergangen, Erörterungen anzustellen und Bericht zu erfragen. Die Erörterung ist noch nicht vollständig abgeschlossen; die Entscheidung des Rates steht noch aus. Ich würde also heute noch schweigen können, aber gegen so ganz allgemeine Behauptungen, daß niemals irgendwelche politische Parteien einzutreten hätten, ist an sich schon nicht ganz einfach zu antworten. Es ist aber zweifellos, daß wir nach § 45 des Gesetzes über die Krankenkassen zuständig sind, sobald es sich um Handlungen des Krankenkassenvorstandes handelt, die mit dem Willen der Ortskrankenkasse zu tun haben. (Hört!) Wenn nun aber Gehalte bewilligt und Gehaltsbewilligungen von Bedingungen abhängig gemacht werden, so immerhin außerhalb der eigentlichen Sphäre der Ortskrankenkasse liegen, so ist es ganz zweifellos, daß die Aufsichtsbehörde hierüber zu sognosieren haben wird, sobald sie angerufen ist. Sie ist angerufen nicht bloß durch einzelne Beschwerden, sondern es ist auch von der Königlichen Kreishauptmannschaft an uns Verordnung ergangen, Erörterungen anzustellen und Bericht zu erfragen. Die Erörterung ist noch nicht vollständig abgeschlossen; die Entscheidung des Rates steht noch aus. Ich würde also heute noch schweigen können, aber gegen so ganz allgemeine Behauptungen, daß niemals irgendwelche politische Parteien einzutreten hätten, ist an sich schon nicht ganz einfach zu antworten. Es ist aber zweifellos, daß wir nach § 45 des Gesetzes über die Krankenkassen zuständig sind, sobald es sich um Handlungen des Krankenkassenvorstandes handelt, die mit dem Willen der Ortskrankenkasse zu tun haben. (Hört!) Wenn nun aber Gehalte bewilligt und Gehaltsbewilligungen von Bedingungen abhängig gemacht werden, so immerhin außerhalb der eigentlichen Sphäre der Ortskrankenkasse liegen, so ist es ganz zweifellos, daß die Aufsichtsbehörde hierüber zu sognosieren haben wird, sobald sie angerufen ist. Sie ist angerufen nicht bloß durch einzelne Beschwerden, sondern es ist auch von der Königlichen Kreishauptmannschaft an uns Verordnung ergangen, Erörterungen anzustellen und Bericht zu erfragen. Die Erörterung ist noch nicht vollständig abgeschlossen; die Entscheidung des Rates steht noch aus. Ich würde also heute noch schweigen können, aber gegen so ganz allgemeine Behauptungen, daß niemals irgendwelche politische Parteien einzutreten hätten, ist an sich schon nicht ganz einfach zu antworten. Es ist aber zweifellos, daß wir nach § 45 des Gesetzes über die Krankenkassen zuständig sind, sobald es sich um Handlungen des Krankenkassenvorstandes handelt, die mit dem Willen der Ortskrankenkasse zu tun haben. (Hört!) Wenn nun aber Gehalte bewilligt und Gehaltsbewilligungen von Bedingungen abhängig gemacht werden, so immerhin außerhalb der eigentlichen Sphäre der Ortskrankenkasse liegen, so ist es ganz zweifellos, daß die Aufsichtsbehörde hierüber zu sognosieren haben wird, sobald sie angerufen ist. Sie ist angerufen nicht bloß durch einzelne Beschwerden, sondern es ist auch von der Königlichen Kreishauptmannschaft an uns Verordnung ergangen, Erörterungen anzustellen und Bericht zu erfragen. Die Erörterung ist noch nicht vollständig abgeschlossen; die Entscheidung des Rates steht noch aus. Ich würde also heute noch schweigen können, aber gegen so ganz allgemeine Behauptungen, daß niemals irgendwelche politische Parteien einzutreten hätten, ist an sich schon nicht ganz einfach zu antworten. Es ist aber zweifellos, daß wir nach § 45 des Gesetzes über die Krankenkassen zuständig sind, sobald es sich um Handlungen des Krankenkassenvorstandes handelt, die mit dem Willen der Ortskrankenkasse zu tun haben. (Hört!) Wenn nun aber Gehalte bewilligt und Gehaltsbewilligungen von Bedingungen abhängig gemacht werden, so immerhin außerhalb der eigentlichen Sphäre der Ortskrankenkasse liegen, so ist es ganz zweifellos, daß die Aufsichtsbehörde hierüber zu sognosieren haben wird, sobald sie angerufen ist. Sie ist angerufen nicht bloß durch einzelne Beschwerden, sondern es ist auch von der Königlichen Kreishauptmannschaft an uns Verordnung ergangen, Erörterungen anzustellen und Bericht zu erfragen. Die Erörterung ist noch nicht vollständig abgeschlossen; die Entscheidung des Rates steht noch aus. Ich würde also heute noch schweigen können, aber gegen so ganz allgemeine Behauptungen, daß niemals irgendwelche politische Parteien einzutreten hätten, ist an sich schon nicht ganz einfach zu antworten. Es ist aber zweifellos, daß wir nach § 45 des Gesetzes über die Krankenkassen zuständig sind, sobald es sich um Handlungen des Krankenkassenvorstandes handelt, die mit dem Willen der Ortskrankenkasse zu tun haben. (Hört!) Wenn nun aber Gehalte bewilligt und Gehaltsbewilligungen von Bedingungen abhängig gemacht werden, so immerhin außerhalb der eigentlichen Sphäre der Ortskrankenkasse liegen, so ist es ganz zweifellos, daß die Aufsichtsbehörde hierüber zu sognosieren haben wird, sobald sie angerufen ist. Sie ist angerufen nicht bloß durch einzelne Beschwerden, sondern es ist auch von der Königlichen Kreishauptmannschaft an uns Verordnung ergangen, Erörterungen anzustellen und Bericht zu erfragen. Die Erörterung ist noch nicht vollständig abgeschlossen; die Entscheidung des Rates steht noch aus. Ich würde also heute noch schweigen können, aber gegen so ganz allgemeine Behauptungen, daß niemals irgendwelche politische Parteien einzutreten hätten, ist an sich schon nicht ganz einfach zu antworten. Es ist aber zweifellos, daß wir nach § 45 des Gesetzes über die Krankenkassen zuständig sind, sobald es sich um Handlungen des Krankenkassenvorstandes handelt, die mit dem Willen der Ortskrankenkasse zu tun haben. (Hört!) Wenn nun aber Gehalte bewilligt und Gehaltsbewilligungen von Bedingungen abhängig gemacht werden, so immerhin außerhalb der eigentlichen Sphäre der Ortskrankenkasse liegen, so ist es ganz zweifellos, daß die Aufsichtsbehörde hierüber zu sognosieren haben wird, sobald sie angerufen ist. Sie ist angerufen nicht bloß durch einzelne Beschwerden, sondern es ist auch von der Königlichen Kreishauptmannschaft an uns Verordnung ergangen, Erörterungen anzustellen und Bericht zu erfragen. Die Erörterung ist noch nicht vollständig abgeschlossen; die Entscheidung des Rates steht noch aus. Ich würde also heute noch schweigen können, aber gegen so ganz allgemeine Behauptungen, daß niemals irgendwelche politische Parteien einzutreten hätten, ist an sich schon nicht ganz einfach zu antworten. Es ist aber zweifellos, daß wir nach § 45 des Gesetzes über die Krankenkassen zuständig sind, sobald es sich um Handlungen des Krankenkassenvorstandes handelt, die mit dem Willen der Ortskrankenkasse zu tun haben. (Hört!) Wenn nun aber Gehalte bewilligt und Gehaltsbewilligungen von Bedingungen abhängig gemacht werden, so immerhin außerhalb der eigentlichen Sphäre der Ortskrankenkasse liegen, so ist es ganz zweifellos, daß die Aufsichtsbehörde hierüber zu sognosieren haben wird, sobald sie angerufen ist. Sie ist angerufen nicht bloß durch einzelne Beschwerden, sondern es ist auch von der Königlichen Kreishauptmannschaft an uns Verordnung ergangen, Erörterungen anzustellen und Bericht zu erfragen. Die Erörterung ist noch nicht vollständig abgeschlossen; die Entscheidung des Rates steht noch aus. Ich würde also heute noch schweigen können, aber gegen so ganz allgemeine Behauptungen, daß niemals irgendwelche politische Parteien einzutreten hätten, ist an sich schon nicht ganz einfach zu antworten. Es ist aber zweifellos, daß wir nach § 45 des Gesetzes über die Krankenkassen zuständig sind, sobald es sich um Handlungen des Krankenkassenvorstandes handelt, die mit dem Willen der Ortskrankenkasse zu tun haben. (Hört!) Wenn nun aber Gehalte bewilligt und Gehaltsbewilligungen von Bedingungen abhängig gemacht werden, so immerhin außerhalb der eigentlichen Sphäre der Ortskrankenkasse liegen, so ist es ganz zweifellos, daß die Aufsichtsbehörde hierüber zu sognosieren haben wird, sobald sie angerufen ist. Sie ist angerufen nicht bloß durch einzelne Beschwerden, sondern es ist auch von der Königlichen Kreishauptmannschaft an uns Verordnung ergangen, Erörterungen anzustellen und Bericht zu erfragen. Die Erörterung ist noch nicht vollständig abgeschlossen; die Entscheidung des Rates steht noch aus. Ich würde also heute noch schweigen können, aber gegen so ganz allgemeine Behauptungen, daß niemals irgendwelche politische Parteien einzutreten hätten, ist an sich schon nicht ganz einfach zu antworten. Es ist aber zweifellos, daß wir nach § 45 des Gesetzes über die Krankenkassen zuständig sind, sobald es sich um Handlungen des Krankenkassenvorstandes handelt, die mit dem Willen der Ortskrankenkasse zu tun haben. (Hört!) Wenn nun aber Gehalte bewilligt und Gehaltsbewilligungen von Bedingungen abhängig gemacht werden, so immerhin außerhalb der eigentlichen Sphäre der Ortskrankenkasse liegen, so ist es ganz zweifellos, daß die Aufsichtsbehörde hierüber zu sognosieren haben wird, sobald sie angerufen ist. Sie ist angerufen nicht bloß durch einzelne Beschwerden, sondern es ist auch von der Königlichen Kreishauptmannschaft an uns Verordnung ergangen, Erörterungen anzustellen und Bericht zu erfragen. Die Erörterung ist noch nicht vollständig abgeschlossen; die Entscheidung des Rates steht noch aus. Ich würde also heute noch schweigen können, aber gegen so ganz allgemeine Behauptungen, daß niemals irgendwelche politische Parteien einzutreten hätten, ist an sich schon nicht ganz einfach zu antworten. Es ist aber zweifellos, daß wir nach § 45 des Gesetzes über die Krankenkassen zuständig sind, sobald es sich um Handlungen des Krankenkassenvorstandes handelt,